

nehmung ihrer Rechte zu unterstützen. Der Verteidiger soll bei der Auswertung von Strafverfahren, der Erziehung Verurteilter und der Eingliederung entlassener Strafgefangener in das gesellschaftliche Loben mitwirken.

2. **Recht auf freie Wahl des Verteidigers:** Jeder Beschuldigte und Angeklagte hat das Recht auf freie Wahl seines Verteidigers. Von diesem Recht kann er in jeder Lage des Verfahrens, also schon im Ermittlungsverfahren, Gebrauch machen. Verteidiger können alle in der Deutschen Demokratischen Republik zugelassenen Rechtsanwälte sein. Diese Zulassung gilt für alle Gerichte. Voraussetzung für das Tätigwerden des Wahlverteidigers ist seine **Bevollmächtigung** durch den Beschuldigten oder Angeklagten oder durch dessen gesetzlichen Vertreter. Der Verteidiger kann die Wahl ablehnen. Das wird er als Mitglied einer wichtigen gesellschaftlichen Einrichtung der sozialistischen Rechtspflege nur nach verantwortungsbewußter Prüfung tun, z. B. wenn ihm infolge seiner Arbeitsbelastung die Übernahme der Verteidigung nicht möglich ist.

Abs. 2 gilt nur für **gesetzliche Vertreter von entmündigten Personen**. Sie haben insoweit die gleichen Befugnisse wie Beschuldigte und Angeklagte nach Abs. 1. Das Recht auf Wahl eines Verteidigers steht den gesetzlichen Vertretern unabhängig vom Beschuldigten und Angeklagten zu (vgl. zur Entmündigung §6 BGB, zur Geschäftsfähigkeit §§104, 114 BGB).

Für **jugendliche Beschuldigte und Angeklagte** gelten Besonderheiten, vgl. § 72.

## §63

### Bestellung eines Verteidigers

(1) In allen Strafverfahren erster und zweiter Instanz vor dem Obersten Gericht und in Strafverfahren erster Instanz vor dem Bezirksgericht ist dem Angeklagten ein Verteidiger zu bestellen, sofern er noch keinen selbst gewählt hat.

(2) In Strafverfahren vor dem Kreisgericht und in Strafverfahren zweiter Instanz vor dem Bezirksgericht hat das Gericht einen Verteidiger zu bestellen, wenn die Sache das erfordert. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Angeklagte durch physische oder psychische Mängel in der Wahrnehmung seiner Verteidigungsrechte behindert ist oder die Sprache, in der das Gerichtsverfahren durchgeführt wird, nicht beherrscht. Wird das persönliche Erscheinen eines inhaftierten Angeklagten zur Hauptverhandlung zweiter Instanz nicht angeordnet, ist ihm auch ein Verteidiger zu bestellen.

(3) Soweit es die Sache erfordert, hat der Staatsanwalt bereits vor Erhebung der Anklage bei Gericht die Bestellung eines Verteidigers zu beantragen.